

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26.09.2019

im Holbeinsaal des Alten Stadttheaters

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

### **Schriftführer**

Hufnagel, Christian

### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd, Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

anwesend ab Prot.-Nr. 137

anwesend ab Prot.-Nr. 136

abwesend bei Prot.-Nr. 142,  
143 und 145

anwesend ab Prot.-Nr. 137

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan, Dr.

abwesend ab Prot.-Nr. 147

### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadträtin Edl, Martina

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

abwesend bei Prot.-Nr. 143

abwesend ab Prot.-Nr. 145

### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

anwesend ab Prot.-Nr. 136

### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadträtin Lechner, Maria

abwesend bei Prot.-Nr. 142  
und 143

Stadtrat Reinbold, Willi

## Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans  
Werkleiter Brandl, Wolfgang  
Stadtbaumeister Janner, Manfred  
Stadtkämmerer Rehm, Herbert  
Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

## Verwaltung

Standortbeauftragte Michel, Beate  
Verw.Ang. Puchtler, Peter  
Spreng, Andreas

## Abwesend:

Stadträtin Albrecht, Carmen	<u>entschuldigt</u>
Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia, Dr.	<u>entschuldigt</u>
Oberbürgermeister Steppberger, Andreas	<u>entschuldigt</u>

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 20:29 Uhr

1. Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 18.07.2019 und 25.07.2019
2. Bekanntgaben
3. Erlass einer Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt
4. Modernisierung der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO), Digitalisierung der Stadtratsarbeit;  
zum Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 15.05.2019  
(Herr Steinberger von der Fa. Livingdata stellt die App "Mandatos" vor)
5. Sachstandsbericht zum "Online-Schaufenster"
6. Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Bestellung des Gemeindevahlleiters und des stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen 2020
7. Bitte von Frau Eva Gottstein um Entbindung von ihrem Stadtratsmandat

8. Regionalplanung - Planungsverband Region Ingolstadt (10);  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)
9. Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;  
Jahresabschluss 2018
10. Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;  
Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß Bilanz 2018
11. Antrag von Stadtrat Tratz zur Erstellung eines Fußgängerüberweges  
(Zebrastreifen) nach § 26 StVO „Am Anger/Franz-Xaver-Platz“
12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Würdigung  
und Gedenken an die Hexenverfolgung im 16. und 17. Jahrhundert
13. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Zustand Friedhof und "Integrationsort Haus der Jugend"

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 5 (Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt) und 9 (Änderung des Bebauungsplans Nr. 13, Industriegebiet; Abwägung der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss) in der gegenwärtigen Sitzung nicht behandelt werden.

### **Protokoll-Nr. 134 (Vorlage 2019/271)**

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom  
18.07.2019 und 25.07.2019

### **Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 18.07.2019 und 25.07.2019 in der vorgelegten Fassung

**Anwesend: 18**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 18**

**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 135 (Vorlage 2019/281)**

Betreff: Bekanntgaben

**Niederschrift:**

Die Gründe für die Geheimhaltung des folgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 25.07.2019 gefassten Beschlusses sind weggefallen. Dieser wird deshalb hiermit bekanntgegeben.

**Prot.-Nr. 129**

**Kindergarten Seidlkreuz Ost - Neubau; hier: Vergabe der Planungsleistungen**

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in planerischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und stimmt der Beauftragung der Planungsleistungen zum Neubau einer Kindergarteneinrichtung mit 3 Kindergartengruppen und 1 Kindergartenkrippe auf den Fl.-Nrn. 2163, 2164, 2165, 2166, 2167 und 2168 der Gemarkung Eichstätt grundsätzlich zu.
2. Die Planungen werden an die Architektur Werkstatt Breitenhuber, Eichstätt für die Leistungsphasen 1-9 HOAI vergeben.  
Die Beauftragung für die Leistungsphasen 1 - 4 und 5 - 9 erfolgt stufenweise mit der Freigabe der Entwurfsplanung.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Planungsleistungen der Fachingenieure (Tragwerksplanung, HLS, Elektro, Freiflächenplanung) bedarfsgerecht zu beauftragen
4. Die Finanzierung der Planungsleistungen erfolgt über die 2019 eingestellten Mittel der Haushaltsstelle 3.6.5.2 – 096100 (Tageseinrichtungen für Kinder).

5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 18**

---

### **Protokoll-Nr. 136 (Vorlage 2019/253/1)**

Betreff: Erlass einer Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt

#### **Vorgang:**

Bereits im Jahre 2018 sind Vertreterinnen der Offenen Behindertenarbeit (OBA) der Caritas Sozialstation bzw. der Bereichsleitung Offene Hilfen des Caritas-Zentrums St. Vinzenz an die Stadt Eichstätt herangetreten und haben vorgeschlagen, für den Bereich der Stadt Eichstätt einen sog. "Behindertenbeirat" einzurichten. Unterstützt und begleitet wurde diese Initiative von Anfang an von den beiden Inklusionsbeauftragten des Stadtrates, Herrn Dr. Eisenkeil und insbesondere von Herrn Nikol.

Die angeregte Vertretung der Menschen mit Behinderung soll eine Vertretung dieses Personenkreises darstellen. Die unterschiedlichen Einschränkungen lassen sich wie folgt darstellen:

- Menschen mit Körperbehinderung
- Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit Sinnesbehinderung (blind, gehörlos)
- Menschen mit seelischer Behinderung.

In einem ersten Schritt wurden die daran interessierten Menschen mit Behinderung über die Presse zu einem Treffen eingeladen. Diese Auftaktveranstaltung wurde in mehreren Besprechungen von den eingangs erwähnten Personen vorbereitet. Am 10. April 2019 fand dann die erste Zusammenkunft im Holbeinsaal des Alten Stadttheaters statt. Erfreulicherweise haben an dieser Veranstaltung 23 Personen teilgenommen. Dabei wurden die Rahmenbedingungen für das weitere Vorgehen besprochen. Weitere Treffen haben sich angeschlossen. Es wurden "Arbeitskreise" für die Erarbeitung einer Satzung und zur Aufarbeitung weiterer Themen gegründet.

In den letzten Monaten wurde dann auf dieser Basis der Entwurf einer "Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt" erarbeitet. Grundlage hierfür waren die aktuell gültigen Satzungen in anderen Kommunen.

Der nun vorliegende Satzungsentwurf ist auf die Eichstätter Verhältnisse abgestimmt und enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Rechte
- § 3 Organe
- § 4 Versammlung der Eichstätter Bürger mit Behinderung
- § 5 Behindertenbeirat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsgang und Verfahren des Beirats
- § 8 Entschädigung
- § 9 Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 10 Öffentlichkeit, Abstimmung
- § 11 Satzungsänderungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung soll lediglich den öffentlich-rechtlichen Rahmen für die Vertretung der Menschen mit Behinderung schaffen. Dieser Rahmen wird durch den betroffenen Personenkreis selbst ausgefüllt. Selbstverständlich wird die Stadt Eichstätt das weitere Verfahren aber entsprechend begleiten.

### **Niederschrift:**

Verwaltungsdirektor Bittl richtet seinen Dank an Frau Eichinger und an die Stadtratsmitglieder Nikol und Dr. Eisenkeil, welche maßgeblich an der Erarbeitung der Satzung beteiligt waren.

Frau Eichinger wird vom Vorsitzenden das Wort erteilt. Sie bedankt sich bei dem Teilnehmerkreis und ist erfreut, dass der Behindertenbeirat von den Betroffenen selbst geführt werde.

Stadtratsmitglied Bacherle kritisiert, dass in der Satzung nicht durchgehend der Wortlaut „Menschen mit Behinderung“ verwendet werde (z.B. in §3).

Verwaltungsdirektor Bittl erwidert, dass man den Wortlaut in §3 der Satzung noch ändern könne. Der Begriff „Behindertenbeirat“ sei allerdings ein feststehender Begriff, so Bittl.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt folgende

### **Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeitigen Fassung folgende Satzung:

#### **§1 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Stadt Eichstätt beruft eine Behindertenvertretung zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Behindertenvertretung versteht sich als Bindeglied zur Stadt Eichstätt.

(2) Die Aufgabenschwerpunkte der Behindertenvertretung beziehen sich insbesondere auf die Lebensbereiche

- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Arbeit und berufliche Integration
- Kommunikation
- Soziale Dienstleistungen und Hilfen
- Schule und Bildung
- Kultur und Freizeit

Die Behindertenvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber der Stadt Eichstätt zu vertreten, zu achten und zu bewahren, Verbesserungen im Bereich des täglichen Lebens und Zusammenlebens zu erreichen, sowie das Miteinander zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zu fördern.

(3) Die Behindertenvertretung kann in allen Anliegen, die Menschen mit Behinderung betreffen, formlose Anträge stellen sowie Empfehlungen und Anregungen abgeben. Anträge, Empfehlungen sowie Anregungen der Behindertenvertretung werden bei den zuständigen Stellen im Rathaus eingereicht.

(4) Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.

(5) Die Behindertenvertretung unterhält Kontakte zu Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Sozialleistungsträgern und Behörden.

## **§2 Rechte**

(1) Die Behindertenvertretung ist zu Beratungsgegenständen und Planungen, die Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderung betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Eichstätt fallen, frühzeitig hinzuzuziehen. Die Vorschläge bzw. Anregungen der Behindertenvertretung sollen dabei berücksichtigt werden. Um diese Beteiligung zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

(2) Die Behindertenvertretung hat das Recht, Fachleute zu Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Die Behindertenvertretung kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und/oder Gutachten abgeben, die auf ihren Antrag hin in den entsprechenden Gremien innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden sollen.

## **§3 Organe**

Die Organe der Behindertenvertretung sind

- die Versammlung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt sowie deren Angehörige und Betreuer. Nicht in Eichstätt lebende Menschen mit Behinderung gehören der Versammlung an, sofern sie Belange in der Stadt Eichstätt vertreten.
- der Behindertenbeirat
- der Vorstand
- die bzw. der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.

## **§4 Versammlung der Eichstätter Bürger mit Behinderung**

(1) In einer öffentlichen Versammlung treffen sich in der Stadt Eichstätt lebende Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung, sowie deren Angehörige und gesetzliche Betreuer. Nicht in Eichstätt lebende Menschen mit Behinderung im vorstehenden Sinne sowie deren Angehörige und gesetzliche Betreuer sind ebenfalls willkommen, soweit diese Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt vertreten.

Teilnahmeberechtigt sind Personen mit einem anerkannten Grad der Behinderung. Der Nachweis ist durch Vorlage der Anerkennung zu führen.



Jeder Teilnahmeberechtigte hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und der Anerkennung des Grades der Behinderung des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.

## (2) Aufgaben

- Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Empfehlungen an den Behindertenbeirat

(3) Die Versammlung soll mindestens zweimal, höchstens viermal jährlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage, nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Versammlungstermin über eine Veröffentlichung im Eichstätter Kurier. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Wahlen zum Behindertenbeirat finden alle 4 Jahre statt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Mitglieder des Eichstätter Stadtrates sowie berufsmäßige Stadträte haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht.

## **§5**

### **Behindertenbeirat**

(1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 gewählten Mitgliedern zusammen. Anzustreben ist eine ausgewogene Berücksichtigung aller Behinderungsformen.

Wählbar für den Behindertenbeirat sind Personen mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Werden mehr als 10 Kandidaten vorgeschlagen und gewählt, rücken diese Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach, wenn gewählte Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(4) Der Beirat ist für alle Aufgaben nach dieser Satzung umfassend zuständig, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

(5) Die Inklusionsbeauftragten des Stadtrates von Eichstätt haben in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

(2) Zuständigkeit des Vorstandes

Die laufenden und dringlichen Geschäfte werden vom Vorstand erledigt. Erlaubt die Eilbedürftigkeit die Einberufung des Vorstandes nicht, entscheidet der Vorsitzende. Über die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Beirat unverzüglich schriftlich zu berichten.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung aller Beschlüsse.

## **§7 Geschäftsgang und Verfahren des Beirates**

(1) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Behindertenbeirat tagt mindestens einmal vierteljährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates zustimmen, ist auch eine Einladung durch E-Mail zulässig.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates anwesend sind.

(4) Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§8 Finanzen**

Die Stadt Eichstätt wird für die Arbeit der Behindertenvertretung ein jährliches Budget im Haushalt zur Verfügung stellen. Die Verfügung über dieses Budget obliegt dem Vorstand. **Einmal jährlich ist der Stadt Eichstätt über die Verwendung dieses Budgets ein Verwendungsnachweis vorzulegen.**

## **§ 9**

### **Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung**

(1) Aus den Reihen des Stadtrates sind Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeauftragte) bestellt. Bei einer Neubestellung kann der Vorstand einen oder mehrere Vorschläge einreichen.

(2) Die Amtszeit der Inklusionsbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung beginnt und endet grundsätzlich mit der Wahl des Stadtrates. Die Wiederbenennung ist möglich.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit, Abstimmung**

(1) Die Versammlung der Menschen mit anerkannter Behinderung und der Behindertenbeirat beschließen in Sitzungen. Die Versammlung ist grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird auf Antrag entschieden.

(2) Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung/des Beirates/des Vorstandes muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden. Bei der Abstimmung von Sachthemen muss die geheime Abstimmung mindestens 1/3 der Anwesenden beantragen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann vom Behindertenbeirat gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen zwingend vorliegen:

Fristgerechte Einladung mit Ankündigung der geplanten Satzungsänderungen im Wortlaut, sowie eine Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Behindertenbeirats.

Dem Antrag auf Satzungsänderung muss eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen durch die Versammlung der Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den \_\_\_\_\_

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Bemerkung:

Um diese Satzung lesbar und transparent zu gestalten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

**Anwesend: 20**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 20**

**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 137 (Vorlage 2019/242)**

Betreff: Modernisierung der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO),  
Digitalisierung der Stadtratsarbeit;  
zum Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 15.05.2019  
(Herr Steinberger von der Fa. Livingdata stellt die App "Mandatos" vor)

**Vorgang:**

Inhalt des Antrages ist

1. eine Verschiebung des regelmäßigen Sitzungsbeginns von 17 Uhr auf 18.30 Uhr (§ 22 Abs. 2 GeschO)

2. die Verlängerung der Ladungsfrist von drei auf fünf Tage (§ 24 Abs. 2 GeschO),
3. der Vorschlag, „die Sitzungsniederschriften zwingend zur nächsten Sitzung dem Stadtrat (schriftlich oder elektronisch) bekannt zu geben“ (Einfügung in § 33 Abs. 1 GeschO)
4. die Verkürzung der maximalen Sitzungsdauer von vier auf drei Stunden (§ 32 Abs. 2 GeschO)
5. Einladung und Verteilung der Sitzungsunterlagen in digitaler Form (vollständig papierlos) sowie Ausstattung der Stadtratsmitglieder mit Tablets (Neufassung § 24 GeschO)

Der Stadtrat hat sich am 27.06.2019 (Prot.-Nr. 93) mehrheitlich für eine Weiterverfolgung dieses Antrages ausgesprochen.

#### **Zu Ziff. 1 und 4:**

Die Kombination dieser Maßnahmen würde zu einem spätesten Sitzungsende von 21.30 Uhr (derzeit 21.00 Uhr) führen, was vertretbar erscheint. Um die oft umfangreichen Tagesordnungen bewältigen zu können, sollte mit diesen Änderungen eine Straffung des Sitzungsverlaufes einhergehen. Insofern kann diesen Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt werden.

#### **Zu Ziff. 3:**

Diese Einfügung erscheint entbehrlich, da in § 26 Abs. 1 Satz 4 der GeschO bereits geregelt ist, dass die Sitzungsniederschriften in der Regel in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, in der übernächsten Sitzung vorgelegt werden müssen.

#### **Zu Ziff. 2 und 5:**

Nachdem die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit einer Ladung per Ratsinformationssystem beseitigt sind (Urteil des BayVGH vom 20.06.2018, Az. 4 N 17.1548), besteht auch für uns als Stadt Eichstätt, die wir ein Ratsinformationssystem nutzen, die Möglichkeit, bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen, soweit sich die Ratsmitglieder mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt haben. In diesem Fall sind allerdings zwingend die entsprechenden Formulierungen der Geschäftsordnungen anzupassen. Mit SessionNet ist die digitale Ratsarbeit in der Stadt Eichstätt bereits seit 2008 möglich und wird von einigen Stadtratsmitgliedern auch genutzt. Der Zugriff auf SessionNet im Sitzungssaal über WLAN auf allen Endgeräten ist möglich. Der § 24 Abs. 1 der GeschO könnte entsprechend der Empfehlung des Bayer. Gemeindetages hierzu neu gefasst werden, wobei der bisherige Abs. 2 zum Abs. 4 wird:

(→ siehe Inhalt der Beschlussempfehlung Ziff. 3)

Diese elektronische Bereitstellung und somit der Zugang der Ladung würde künftig regelmäßig am Freitag vor den (Donnerstags-)Sitzungen erfolgen. Da der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgezählt werden (§ 24 Abs. 2 GeschO), wäre künftig ohnehin eine fünftägige Ladungsfrist eingehalten. Eine elektronische Ladung erst am Montag wäre nicht fristgerecht.

Um einen Papierausdruck der Sitzungsunterlagen künftig unnötig zu machen, erscheint ein Zuschuss in Höhe von 300 Euro je sechsjähriger Amtsperiode für die Nutzung von privaten Endgeräten (Tablets oder Laptops) an alle Stadtratsmitglieder sinnvoll. Um der nur noch sechsmonatigen Restdauer der Amtsperiode gerecht zu werden, wird zunächst ein Abschlag von 100 Euro an die derzeit amtierenden Stadtratsmitglieder vorgeschlagen. Wiedergewählte Stadtratsmitglieder erhalten in der neuen Amtsperiode den Differenzbetrag von 200 Euro, neugewählte Stadtratsmitglieder 300 Euro.

Der Verbrauch und Versand von großen Papiermengen könnte somit künftig auch als Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz vermieden werden. Der verschwiegenheits- und datenschutzkonforme Umgang mit elektronischen Medien ist bereits in § 4 der GeschO ausreichend geregelt.

### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Alberter erkundigt sich, wohin man die Notizen speichern könne, wenn der Speicherplatz des Geräts voll ist.

Herr Steinberger antwortet, dass man die Daten auf eine „Cloud“ übertragen könne.

Stadtratsmitglied Bacherle fragt, ob man auch einzelne Tagesordnungspunkte herunterladen/löschen könne, was von Herr Steinberger bejaht wird. Zudem erkundigt sich Bacherle, ob man in der App alle alten Dateien finden könne.

Herr Steinberger erwidert, dass man alle Daten finden könne, wenn sie synchronisiert sind.

Der Leiter der IT-Abteilung Puchtler ergänzt, dass er bereits eine Liste mit Geräten zwischen 450 € und 600 € erstellt habe, auf denen die App „Mandatos“ nutzbar ist.

Stadtratsmitglied Schieren bringt den Vorschlag, dass die Tagesordnung nur bis zum fünften Tag vor der Sitzung ergänzt werden könne, da es Probleme bei der Vorbereitung mit sich bringt, wenn die Tagesordnung zu spät ergänzt wird.

### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) wird mit Wirkung vom 01.11.2019 folgendermaßen geändert:

1. § 24 Abs. 1 der GeschO wird folgendermaßen neu gefasst und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4:

„(1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 5. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.“

2. § 22 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der GeschO wird folgendermaßen neu gefasst: ...; sie beginnen regelmäßig um 17.30 Uhr.“

### **1. Beschluss:**

Der Digitalisierung der Ladung wird zugestimmt.

### **2. Beschluss:**

Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 5. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

### **3. Beschluss:**

Dem Sitzungsbeginn um 18:30 Uhr wird nicht zugestimmt.

**4. Beschluss:**

Dem Sitzungsbeginn um 18:00 Uhr wird nicht zugestimmt.

**5. Beschluss:**

Dem Sitzungsbeginn um 17:30 Uhr wird zugestimmt.

**6. Beschluss:**

Der Änderung der Sitzungsdauer auf 3,5 h wird nicht zugestimmt.

**Anwesend: 22**

**Abstimmungsergebnis Beschluss 1:**

**JA-Stimmen: 22**  
**NEIN-Stimmen 0**

**Abstimmungsergebnis Beschluss 2:**

**JA-Stimmen: 20**  
**NEIN-Stimmen 2**

Die Gegenstimmen kommen von den Stadtratsmitgliedern Dr. Eisenkeil und Engelhard.

**Abstimmungsergebnis Beschluss 3:**

**JA-Stimmen: 7** (für Sitzungsbeginn 18.30 Uhr)  
**NEIN-Stimmen 15** (gegen Sitzungsbeginn 18.30 Uhr)

Die JA-Stimmen kommen von den Stadtratsmitgliedern Schorer-Dremel, Gabler-Hofrichter, Bacherle, Buckl, Dr. Eisenkeil, Engelhard und Tratz.

**Abstimmungsergebnis Beschluss 4:**

**JA-Stimmen: 9** (für Sitzungsbeginn 18.00 Uhr)  
**NEIN-Stimmen 13** (gegen Sitzungsbeginn 18.00 Uhr)

Die JA-Stimmen kommen von den Stadtsmitgliedern Schorer-Dremel, Gabler-Hofrichter, Bacherle, Buckl, Dr. Eisenkeil, Engelhard, Tratz, Haugg und Gottstein.

**Abstimmungsergebnis Beschluss 5:**

**JA-Stimmen: 14**  
**NEIN-Stimmen 8**



### **Abstimmungsergebnis Beschluss 6:**

**JA-Stimmen: 11**

**NEIN-Stimmen 11**

Aufgrund Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Somit verbleibt es bei einer Sitzungsdauer von max. 4 Stunden. Die NEIN-Stimmen kommen von den Stadtratsmitgliedern Nikol, Lina, Gottstein, Köppel, Edl, Pfaller, Bittlmayer, Wollny, Reinbold, Lechner und Nieberle.

---

### **Protokoll-Nr. 138 (Vorlage 2019/279)**

Betreff: Sachstandsbericht zum "Online-Schaufenster"

#### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Bittlmayer erkundigt sich nach Rückmeldungen der Teilnehmer bezüglich der Rentabilität des Online-Schaufensters.

Verwaltungsangestellte Michel entgegnet, dass diesbezüglich noch keine Befragungen durchgeführt worden seien. Diese Idee sei allerdings eine gute Anregung für die Zukunft, so Michel.

Stadtratsmitglied Reinbold bestärkt, dass Werbung in dieser Form wichtig für Eichstätt sei. Er fragt, ob bei der Plattform alle Firmen in Eichstätt teilnahmeberechtigt seien, oder nur die Mitglieder von „pro Eichstätt“.

Verwaltungsangestellte Michel erwidert, dass das Online-Schaufenster für alle Firmen zur Verfügung stehe.

Stadtratsmitglied Dr. Eisenkeil zeigt sich überzeugt von dem Konzept. Er hinterfragt, wie viele potentielle Teilnehmer es gäbe, da aktuell nur 37 Firmen teilnehmen.

Verwaltungsangestellte Michel antwortet, dass es 370 potenzielle Teilnehmer gäbe.

Stadtratsmitglied Bacherle weist daraufhin, dass von diesen potenziellen Teilnehmern zukünftig noch viele für das Online-Schaufenster gewonnen werden müssen.

Verwaltungsangestellte Michel bestätigt, dass dies das Ziel sei.

Stadtratsmitglied Schorer-Dremel regt an, dass die Bedürfnisse der Nutzer und die Kosten für die Geschäfte beachtet werden müssen.

Verwaltungsangestellte Michel ergänzt, dass die laufenden Kosten 7,50€ - 15€ pro Monat betragen werden und die einmaligen Einrichtungskosten bei 50€ - 70€ liegen werden.

**Anwesend: 22**

---

**Protokoll-Nr. 139 (Vorlage 2019/272)**

Betreff: Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);  
Bestellung des Gemeindewahlleiters und des stellvertretenden Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahlen 2020

**Vorgang:**

Der Termin für die Kommunalwahlen 2020 wurde auf Sonntag, 15. März 2020 festgesetzt.

Der Gemeinderat hat nach Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz einen Gemeindewahlleiter und zugleich eine stellvertretende Person zu berufen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen,

- zum Gemeindewahlleiter Herrn Verwaltungsamtmann Andreas Spreng und
- zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin Frau Verwaltungsangestellte Heike Oehlke

zu berufen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beruft

- zum Gemeindewahlleiter Herrn Verwaltungsamtmann Andreas Spreng und
- zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin Frau Verwaltungsangestellte Heike Oehlke.

**Anwesend: 22**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 22**  
**NEIN-Stimmen 0**

**Protokoll-Nr. 140 (Vorlage 2019/276)**

Betreff: Bitte von Frau Eva Gottstein um Entbindung von ihrem Stadtratsmandat

**Vorgang:**

Frau Stadträtin Eva Gottstein MdL hat mit Schreiben vom 17.09.2019 den Stadtrat um Entbindung von ihrem Stadtratsmandat gebeten.

Als Grund gibt Frau Gottstein Folgendes an: „Durch die Regierungsbeteiligung der Freien Wähler im Freistaat Bayern und vor allem wegen meiner Beauftragung durch den Ministerpräsidenten mit dem Amt der Ehrenamtsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung ergeben sich so viele terminliche Überschneidungen, dass mir eine kontinuierliche Stadtratsarbeit nicht mehr möglich ist. So konnte ich im letzten Halbjahr leider an vielen Sitzungen/Terminen nicht teilnehmen. In vielen Stadtratssitzungen hat eine Freie-Wähler-Stimme wegen meiner Abwesenheit gefehlt. Das würde sich auch im zweiten Halbjahr so fortsetzen und entspricht nicht dem Wählerwillen. Ich bitte um Verständnis für diesen auch für mich schwierigen Schritt.“ (Siehe auch Eichstätter Kurier vom 18.09.2019, S. 21)

Nach Art. 48 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes kann die gewählte Person das Amt niederlegen, wobei Art. 19 der Gemeindeordnung nicht (mehr) gilt. Früher war nach der letztgenannten Vorschrift eine Niederlegung des Ehrenamtes nur aus wichtigem Grund möglich.

Zur Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes bedarf es dennoch eines feststellenden Beschlusses des Stadtrates.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Amtes als Stadratsmitglied von Frau Eva Gottstein MdL zum Ablauf des 30.09.2019 fest.

**Anwesend: 22**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 22**  
**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. (141 Vorlage 2019/270)**

Betreff: Regionalplanung - Planungsverband Region Ingolstadt (10);  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen  
Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

**Vorgang:****1. Ausgangslage**

- a) Der Ministerrat hat am 16.07.2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) gebilligt und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, die Verbandsanhörung durchzuführen.  
Die Verbände, aber auch alle Städte und Gemeinden haben die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde gemäß Schreiben des Planungsverbandes der Region Ingolstadt (10) vom 05.08.2019 gebeten, zu dem Gesetzentwurf bis zum 30.09.2019 Stellung zu nehmen.

**2. Gesetzentwurf**

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs umfasst folgende Punkte:

- Der Grundsätze-katalog des BayLplG wird mit der Zielsetzung novelliert, einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten.  
Hervorzuheben ist hierbei die Aufnahme einer bis spätestens zum Jahr 2030 anzustrebenden Richtgröße von 5 ha pro Tag für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke.
- Im Hinblick auf die ROG-Novelle 2017 wird das BayLplG novelliert, um wieder ein „Vollgesetz“ und damit eine transparente und anwenderfreundliche Rechtslage in Bayern zu erhalten.  
So wird z. B. eine materielle Präklusionsvorschrift für das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen aus dem ROG übernommen.  
Im Wesentlichen wird aber die bisherige Rechtslage beibehalten.
- Die Vorlage des Raumordnungsberichts wird ab der nächsten Wahlperiode jeweils zur Mitte einer Wahlperiode des Landtags erfolgen.  
Inhaltlich erfolgt eine Konzentration auf die wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungen in Bayern.

Angemerkt sei, dass der Gesetzentwurf sowie das derzeit geltende BayLplG auch auf nachfolgender Internetseite:

<http://www.landesentwicklung-bayern.de/rechtsgrundlagen>

eingesehen werden kann.

### **3. Stellungnahme Bayerischer Städtetag**

Um eine Stellungnahme zu erleichtern, hat die Geschäftsstelle des Städtetages eine Synopse (siehe Anlage 1) erstellt.

Bereits im Vorfeld der Verbandsanhörung hat sich der Bayerische Städtetag u.a. in einer Pressemitteilung (siehe Anlage 2-1) deutlich gegen eine Flächenverbrauchsobergrenze in Form einer absoluten Grenze als auch in Gestalt eines Richtwerts positioniert.

Darin fordert der Bayerische Städtetag einen konsequenten Vorrang der Innenentwicklung.

Der Bayerische Städtetag setzt sich vorbehaltlos für eine flächensparende Siedlungsentwicklung ein, lehnt aber jede Art einer Obergrenze für Flächenverbrauch ab.

Eine Flächenzuweisung nach mathematischen Formeln wird weder den vielschichtigen Bedarfen der über 2000 bayerischen Städte und Gemeinden noch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürgern gerecht. Sie verstößt gegen die in der Bayerischen Verfassung verankerte kommunale Planungshoheit.

Die entsprechende Stellungnahme erging mit Datum vom 18.09.2019 und ist als Anlage 2-2 beigefügt.

### **4. Stellungnahme Bayerischer Gemeindetag**

Die Position des Bayerischen Gemeindetages wurde am 13.08.2019 in einer Pressemitteilung vorgestellt (siehe Anlage 3).

Zusammengefasst ist der Gemeindetag der Überzeugung, dass den Städten und Gemeinden bei dem wichtigen gesamtgesellschaftlichen Ziel der Minderung der Flächen(neu)inanspruchnahme eine zentrale Rolle zukommt.

Die Aufgabenvielfalt der Städte und Gemeinden, die unterschiedlichen Entwicklungen in den Regionen, die Qualitäten, die mit der Umwidmung einer Fläche regelmäßig geschaffen werden, der Bedarf nach bezahlbarem Wohnraum sowie der Anspruch der Menschen in unserem Land auf gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayern – städtisch wie ländlich – machen es jedoch unmöglich, die komplexe Frage nach der Minderung der Flächenneuanspruchnahme in eine „Planzahl“ bzw. in eine schlichte Berechnungs- und Verteilungsformel zu packen. Dies wird der Vielfalt Bayerns sowie den berechtigten Zukunftschancen der Menschen in unserem Land nicht gerecht.

Geboten ist demnach ein gesamtgesellschaftlich akzeptiertes und praktikables Modell zur nachhaltigen und wirksamen Senkung der Flächenneuanspruchnahme,

- welches die sozialen und ökonomischen Probleme einer Reduktion der Flächenneuanspruchnahme nicht ignoriert,
- welches das verfassungsrechtlich verankerte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen Bayerns, in Stadt und Land beachtet,
- welches das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der örtlichen Eigenverantwortlichkeit als konstitutives Element unseres Zusammenlebens wahrt und
- welches die kommunale Planungs- und Entscheidungshoheit respektiert.

Der Bayerische Gemeindetag hat ein solches Modell mit einem Grundsatzpapier vorgelegt (siehe Anlage 4) und wird entsprechend in der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vortragen.

## **5. Stellungnahme des Stadtbauamtes Eichstätt**

Die Große Kreisstadt Eichstätt stimmt den Argumenten des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Gemeindetages zu und schließt sich den Stellungnahmen insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenbedeutung als Mittelzentrum in der Region 10 vollumfänglich an.

### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reinbold merkt an, dass man Grundfläche sparen müsse. Indem man dem bayerischen Städtetag zustimmt, würde man so weitermachen wie zuvor.

Stadtratsmitglied Schorer-Dremel erwidert, dass man den Kommunen eine Obergrenze nicht vorschreiben könne.

Stadtratsmitglied Haugg kritisiert, dass oftmals die Bürgernähe fehle, um die Nahverdichtung zu verwirklichen.

Stadtratsmitglied Gottstein entgegnet, dass die Stadtbaumeister diesbezüglich intensiv auf die Bürger zugegangen seien. Allerdings gestalte sich die Nahverdichtung aufgrund der Eigentumsrechte schwierig.

Stadtratsmitglied Dr. Schieren ergänzt, dass die Begrenzung der Grundfläche auf fünf Hektar ein starker Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde wäre und dem Beschluss deswegen zwingend zuzustimmen sei.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat schließt sich den Stellungnahmen des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Gemeindetages in allen Argumentationspunkten an insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Stadt als Mittelzentrum der Region 10.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 22**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 16**

**NEIN-Stimmen 6**

Die Gegenstimmen kommen von den Stadtratsmitgliedern Reinbold, Lechner, Hugg, Wollny, Bittlmayer und Köppel.

---

**Protokoll-Nr. 142 (Vorlage 2019/222)**

Betreff: Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;  
Jahresabschluss 2018

**Vorgang:**

Der an die Mitglieder des Stadtrates versandte Jahresabschluss 2018 für das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt wird anhand einer Power-Point-Präsentation erläutert.

Die Mitglieder des Hauptausschusses/Stadtrates werden um Kenntnisnahme gebeten.

**Anwesend: 20**

---

**Protokoll-Nr. 143 (Vorlage 2019/223)**

Betreff: Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt;  
Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß Bilanz 2018

**Vorgang:**

Das für das Wirtschaftsjahr 2018 vorliegende Unternehmensergebnis des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt schließt mit einem Verlust von 177.397,09 € ab.

Der Jahresfehlbetrag 2018 ist gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VWkPV) innerhalb von 5 Jahren auszugleichen.

Da das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt voraussichtlich auch in den kommenden Jahren keine Gewinne erzielen wird, kann der Jahresfehlbetrag 2018 nur durch eine Verringerung der Kapitalrücklage oder durch Haushaltsmittel des Trägers (Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt) ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 WkPV, Nr. 3 u. 4 VWkPV zu § 10 WkPV).

Eine Verringerung der Kapitalrücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages ist gem. Nr. 4 VWkPV zu § 10 WkPV nur für den Teil des Jahresfehlbetrages zulässig, der auf Aufwendungen für Abschreibungen auf mit Eigenkapital finanzierte immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen der Einrichtung fällt.

Die Abschreibungen betragen im Jahr 2018 insgesamt 310.027,30 € (siehe G+V Pos. 20 a). **Davon entfallen auf mit Eigenkapital finanzierte Sachanlagen 207.701,52 €.**

Es sind somit folgende Möglichkeiten zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2018 rechtlich zulässig:

1. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe aus Haushaltsmitteln der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt getilgt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A.2) gedeckt.

Da Anschaffungen und Baumaßnahmen des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt auch zum Teil mit Hilfe von Zuschüssen des Trägers (Eigenkapital des Trägers) finanziert wurden und die hierauf entfallenden Abschreibungsbeträge bei der Ermittlung des Jahresfehlbetrags als Aufwand mitberücksichtigt wurden, würde ein voller Verlustausgleich durch den Träger zu einer Doppelfinanzierung führen.



Aus diesem Grund schlägt die Stadtkämmerei vor, den Jahresfehlbetrag 2018 in voller Höhe durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A.2) abzudecken.

Gem. Nr.1 und Nr. 4 VVWkPV zu § 10 WkPV hat der Stadtrat über die Behandlung des Jahresfehlbetrages bzw. über die Verringerung der Rücklagen zu entscheiden.

Bei der nach der örtlichen Rechnungsprüfung durchzuführenden Feststellung des Jahresabschlusses wird dem Stadtrat diese Entscheidung nochmals von der Kämmerei zur abschließenden Bestätigung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Das für das Wirtschaftsjahr 2018 vorliegende Unternehmensergebnis des Altenheims Heilig-Geist-Spital Eichstätt schließt mit einem Verlust von 177.397,09 € ab.

Dieser Verlust wird in voller Höhe durch eine Verringerung der Kapitalrücklage (Bilanz-Pos. Passivseite A.2) abgedeckt.

**Anwesend: 19**

### **Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 19**  
**NEIN-Stimmen 0**

---

### **Protokoll-Nr. 144 (Vorlage 2019/264)**

Betreff: Antrag von Stadtrat Tratz zur Erstellung eines Fußgängerüberweges (Zebrastrreifen) nach § 26 StVO „Am Anger/Franz-Xaver-Platz“

### **Vorgang:**

Herr Stadtrat Tratz hat mit Schreiben vom 11.01.2017 folgenden Antrag zur Erstellung eines Fußgängerüberweges (Zebrastrreifen) nach § 26 StVO „Am Anger/Franz-Xaver-Platz“ gestellt:

*„Wie bereits in der Bürgerversammlung vom 23.11.2016 meinerseits angekündigt, beantrage ich hiermit, der Stadtrat möge beschließen, im Bereich des derzeit bestehenden Übergang Am Anger, Franz-Xaver-Platz einen Zebrastrreifen als Fußgängerüberweg zu errichten.“*

*Die Gründe dafür sind vielseitig gegeben, vor allem die Sicherheit der Wasserpark-Schulkinder, welche diesen Weg täglich nutzen, weil es eben der wohl kürzeste und augenscheinlich einfachste Weg ist.*

*Auch wird dieser Übergang aufgrund der Verbindung zwischen Altstadt und der neuen Geschäfte bzw. Arztpraxen im Bereich der Spitalstadt und Weißenburger Straße als der am stärksten frequentierte Übergang benutzt.*

*Ebenso gelangen auf diesem Weg sämtliche Bahnreisenden und Touristen am schnellsten zur Innenstadt.*

*Hinsichtlich des neu zu errichtenden Hotels wird der Fußgängerverkehr dort sicherlich noch weiter massiv zu nehmen.*

*Für viele ältere Bürger und gehbehinderte Verkehrsteilnehmer (Rollstuhlfahrer etc.) ist der Zebrastreifen eine große Hilfe und bringt wesentlich mehr Klarheit, wer wann die Straße bzw. das Areal überqueren darf und wann nicht.*

*Für die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer (auch PKW-Fahrer) wäre es wesentlich sicherer, wenn ein Zebrastreifen angeordnet würde. Jeder weiß dann, wie der Fußgängerüberweg genau geregelt ist. Derartige Regelungen gibt es seit Jahrzehnten in vielen anderen Städten und man hat dort ebenfalls gute Erfahrungen gemacht.*

*Es ist somit auch für die komplette Geschäftswelt unserer Stadt von enormer Bedeutung, dass Kunden sicher über diese Straßen in unserer Altstadt kommen, um dort Einkäufe zu tätigen."*

Der Stadtrat war mit einer Weiterverfolgung des vorstehenden Antrages einverstanden - Protokoll-Nr. 14 (Vorlage 2017/023).

Bereits im Vorfeld der ersten Planungsschritte zur Erschließung und Neuordnung der Spitalstadt Mitte 2012 rückte das Thema „Barrierefreiheit“ in den Fokus der Aufgabenstellung insbesondere auch durch die politischen Vorgaben der Staatsregierung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz-BayBGG) und deren Organe.

Die Zielvorgaben der Barrierefreiheit finden sich daher schon in der Wettbewerbsaufgabe für die zentralen Platzflächen im Entwicklungsgebiet Spitalstadt sowie im Ergebnis des Realisierungswettbewerbs als elementarer Baustein wieder.

In der Folge wurden die Ziele der Barrierefreiheit sowohl mit der Förderstelle der Regierung von Oberbayern, der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landkreises Eichstätt sowie mit dem Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Eichstätt abgestimmt und soweit technisch sinnvoll und machbar in der jeweiligen Ausführungsplanung berücksichtigt. Aufgrund der komplexen Interessenskonflikte für ein ganzheitliches Planungskonzept für die Gesamtstadt inkl. der denkmalgeschützten barocken Innenstadt wurde auf Anraten der Regierung zusätzlich die Beratungsstelle für Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer eingebunden.

Mit Hilfe der Fachberater, der Interessenvertreter sowie der Fachplaner wurde ein verträglich abgestimmtes Planungskonzept speziell für die Stadt Eichstätt erarbeitet und erstmals im Achsenbereich Franz-Xaver-Platz/Bahnhofplatz/ZOB erfolgreich umgesetzt.

Besonderes Augenmerk wurde auf das sog. Blindenleitsystem gewendet. Die optische und haptische Führung in Farbe und Material erstreckt sich über alle Verkehrsbereiche. Die Führungsschse erfährt insbesondere in der Querung der öffentlichen Straße im Bahnhofsvorfeld eine besondere Bedeutung durch die unterschiedlichen Materialoberflächen, die unterschiedlichen Materialfarben und die unterschiedliche Materialausrichtung sowohl für den sehbehinderten Menschen wie auch für den kreuzenden Kraftfahrer.

Dieses in sich geschlossene Blindenleitsystem wurde nach intensiven Abstimmungsgesprächen von allen an der Planung Beteiligten akzeptiert und ohne Abzug der Fördermittel umgesetzt.

Im Hinblick auf die Querung von Fußgängern und Radfahrern im Achsenbereich Franz-Xaver-Platz/Bahnhofplatz/ZOB erfolgte auch eine Abwägung mit den verkehrsrechtlichen Möglichkeiten einer Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) nach § 26 StVO und den „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ bzw. einer Fußgänger-Lichtzeichenanlage nach § 37 StVO und den „Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2010)“.

Hierzu ist festzustellen, dass insbesondere FGÜ nach § 26 StVO eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn (vgl. VwV zu § 25 StVO) sind, die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommen. Die Sicherheit von Fußgängern kann aber auch bereits durch andere bauliche Maßnahmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen gewährleistet werden. Diese empfehlen sich unter anderem auch, wenn vorrangig Kinder oder ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren einer Straße geschützt werden müssen. Die Anordnung eines FGÜ kann im Einzelfall auch ein ungeeignetes Mittel sein und eine Gefahrenquelle eröffnen. Es muss insoweit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände genau abgewogen werden, welche Möglichkeit zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn man zum Einsatz bringt.

Dies erfolgte wie dargelegt im Rahmen des mit den Fachberatern, den Interessenvertretern sowie den Fachplanern, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei abgestimmten Planungskonzeptes für den Achsenbereich Franz-Xaver-Platz/Bahnhofplatz/ZOB. Eine Anordnung eines Fußgängerüberweges sowohl nach § 26 StVO als auch nach § 37 StVO wurde nach Abwägung aller Gesichtspunkte insoweit nicht weiterverfolgt.

Der Stadtrat hat dem Ausbau nach Darlegung dieses Sachverhaltes in der derzeitigen Form zugestimmt. Auf die Stadtratssitzungen insbesondere vom 09.10.2014 bzw. 27.11.2014, Protokoll-Nr. 253 bzw. 302 (Vorlagen 2014/345, 2014/354/1) und folgende darf verwiesen werden.

Die bauliche Ausführung des Querungsbereiches mit seinem Umfeld wirkt sich deutlich geschwindigkeitsmindernd aus. Der Fußgänger- Rad- und Fahrzeugverkehr findet fast ausschließlich unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme statt. Konflikte, insbesondere aber Verkehrsunfälle sind bisher nicht zu verzeichnen. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei hat sich die derzeitige bauliche und verkehrsrechtliche Situation im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sehr gut bewährt, aus fachlicher Sicht sind keine Änderungen veranlasst.

Anzumerken ist, dass eine Neuordnung mit einem Umbau des Straßenraumes und der Beleuchtungsanlagen unter hohem Kosteneinsatz und nur mit Zustimmung o.g. Behördenkreise möglich wäre.

Festzustellen ist, dass FGÜ wie bereits ausgeführt, nach der StVO verkehrsrechtlich anzuordnen sind. Beim Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Eine Zuständigkeit des Stadtrates für eine Anordnung liegt insoweit nicht vor.

Der Stadtrat wird um Kenntnisnahme gebeten.

### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Tratz zeigt sich enttäuscht, dass sein Vorschlag nicht umgesetzt wurde. Es sei derzeit eine unklare Situation für alle, wie die verkehrsrechtliche Lage ist. Die Sicherheit, die durch einen Fußgängerüberweg gewährleistet wäre, sollte diese Aufwendungen wert sein, so Tratz.

Stadtratsmitglied Reinbold findet die derzeitige Lösung hervorragend. Ein Fußgängerüberweg führe statistisch gesehen zu mehr Unfällen.

Stadtratsmitglied Dr. Eisenkeil gibt an, dass derzeit viele Leute verunsichert seien. Ein Fußgängerüberweg wäre demzufolge wichtig.

Ordnungsamtsleiter Ziegelmeier entgegnet, dass man sich nach Beteiligung aller Fachbehörden für die Verkehrsinsel entschieden habe.

Stadtratsmitglied Nikol zeigt sich zufrieden mit der derzeitigen Lösung.

**Anwesend: 22**

---

## **Protokoll-Nr. 145 (Vorlage 2019/280)**

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Würdigung und Gedenken an die Hexenverfolgung im 16. und 17. Jahrhundert

### **Vorgang:**

Stadtrat Bittlmayer hat für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit Schreiben vom 19.09.2019 den beigefügten Antrag zur Würdigung und zum Gedenken an die Hexenverfolgung im 16. und 17. Jahrhundert gestellt.

### **Niederschrift:**

Der Vorsitzende spricht sich für eine Weiterverfolgung des Antrags aus. Allerdings müsse die genaue Zahl der Verfolgten überprüft werden, so Nieberle.

Stadtratsmitglied Köppel spricht sich gegen eine Gedenktafel am Rathaus aus, da nicht die Stadt, sondern die Kirche für die Hexenverfolgungen verantwortlich gewesen sei.

### **Beschluss:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird weiterverfolgt.

**Anwesend: 20**

### **Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 12**

**NEIN-Stimmen 8**

Die Gegenstimmen kommen von den Stadtratsmitgliedern Gottstein, Edl, Dr. Eisenkeil, Engelhard, Bacherle, Buckl, Tratz und Schorer-Dremel.

---

## **Protokoll-Nr. 146**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Zustand Friedhof und "Integrationsort Haus der Jugend"

### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Schorer-Dremel weist darauf hin, dass der Zustand des **Friedhofs** mehrfach bemängelt worden sei.

Stadtratsmitglied Dr. Schieren erfragt den Stand der Projektkonzeption „**Integrationsort Haus der Jugend**“.

Der Vorsitzende erwidert, dass dies abgelehnt worden sei.

**Anwesend: 21**

---

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Gerhard Nieberle  
Dritter Bürgermeister

Christian Hufnagel